

U.R.Nr. W 605/2017
B e s c h e i n i g u n g

Satzung der KREMLIN AG

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet: KREMLIN AG.
- (2) Der Sitz der Gesellschaft ist Hamburg.

§ 2

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3

(1) Gegenstand des Unternehmens ist die Eingehung von Kapitalbeteiligungen, insbesondere der Erwerb, die Verwaltung und die Veräußerung von Unternehmensbeteiligungen jeder Rechtsform im Namen und für Rechnung der Gesellschaft sowie der Erwerb, die Errichtung, die Verwaltung und Veräußerung von Immobilien, insbesondere Gewerbeimmobilien. Es können auch Wertpapiere an- und verkauft werden, insbesondere auch Wertpapierfonds und Zertifikate. Des Weiteren können Edelmetalle und Technologiemetalle und andere Rohstoffe vor allem physisch erworben werden. Ausgeschlossen sind Geschäfte und Tätigkeiten nach dem § 1 des Kreditwesengesetzes (§ 1 KWG) sowie Geschäfte und Tätigkeiten, die der Erlaubnis gemäß dem Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB) bedürfen.

(2) Innerhalb dieser Grenzen kann die Gesellschaft andere Unternehmungen gründen, erwerben oder sich an solchen beteiligen, Niederlassungen errichten und alle sonstigen Maßnahmen ergreifen sowie Rechtsgeschäfte vornehmen, die zur Erreichung und Förderung des Gesellschaftszweckes notwendig oder dienlich sind.

(3) Weiterhin sind auch Dienstleistungen sowie weitere Geschäfte aller Art erlaubt.

§ 4

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen ausschließlich im elektronischen Bundesanzeiger.

II. Grundkapital und Aktien

§ 5

(1) Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 455.000,00 (in Worten: vierhundertfünfundfünfzigtausend) und ist eingeteilt in 455.000 (in Worten: vierhundertfünfundfünfzigtausend) Aktien als nennwertlose Stückaktien.

(2) Form und Inhalt der Aktienurkunden und der Gewinnanteil- und Erneuerungsscheine bestimmt der Vorstand im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat. Der Anspruch des Aktionärs auf Verbriefung seiner Aktien ist ausgeschlossen.

(3) Die Gesellschaft kann die Aktien ganz oder teilweise in Aktienurkunden zusammenfassen, die eine Mehrheit von Aktien verbriefen. Jeder Aktionär ist berechtigt, von der Gesellschaft die Ausstellung einer Mehrfachurkunde über sämtliche von ihm gehaltenen Aktien zu verlangen. Das Recht der Aktionäre auf Einzelverbriefung mehrerer Aktien ist ausgeschlossen.

(4) Bei einer Kapitalerhöhung kann die Gewinnbeteiligung der neuen Aktien abweichend von § 60 des Aktiengesetzes geregelt werden.

(5) Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital in der Zeit bis zum 24. Juni 2015 einmal oder mehrfach um bis zu insgesamt EUR 700.000,00 durch Ausgabe von bis zu 700.000 Stückaktien ohne Nennbetrag gegen Bareinlage zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2010). Bei einer Kapitalerhöhung ist den Aktionären ein Bezugsrecht einzuräumen. Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats Spitzenbeträge vom Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen. Der Vorstand ist ferner ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats den weiteren Inhalt der Aktionärsrechte und die Bedingungen der Aktienaussgabe festzulegen. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend der Durchführung der Erhöhung des Grundkapitals oder nach Ablauf dieser Ermächtigungsfrist neu zu fassen.

III. Vorstand

§ 6

- (1) Der Vorstand besteht aus einem oder aus mehreren Mitgliedern.
- (2) Der Aufsichtsrat bestellt die Vorstandsmitglieder und bestimmt deren Zahl. Der Aufsichtsrat kann einen Vorsitzenden des Vorstands ernennen.
- (3) Ist nur ein Vorstandsmitglied bestellt, so vertritt dieses die Gesellschaft allein. Sind mehrere Vorstandsmitglieder bestellt, wird die Gesellschaft durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Der Aufsichtsrat kann einzelnen oder mehreren Vorstandsmitgliedern Einzelvertretungsbefugnis erteilen. Der Aufsichtsrat kann einzelne oder mehrere Vorstandsmitglieder von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.

§ 7

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung und seiner Geschäftsordnung.
- (2) Der Aufsichtsrat erlässt eine Geschäftsordnung für den Vorstand. Die Geschäftsordnung hat zu bestimmen, dass bestimmte Arten von Geschäften, insbesondere solche, die wesentliche Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage der Gesellschaft haben können, nur mit Zustimmung des Aufsichtsrats vorgenommen werden können.
- (3) Die Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Stimmenmehrheit der an der Beschlussfassung teilnehmenden Mitglieder des Vorstands gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag, wenn der Vorstand aus mehreren Personen besteht.

IV. Aufsichtsrat

§ 8

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus drei Mitgliedern. Die Hauptversammlung kann für die von ihr zu wählenden Aufsichtsratsmitglieder gleichzeitig Ersatzmitglieder bestellen, die entsprechend einer bei der Wahl festzulegenden Reihenfolge an die Stelle vorzeitig ausgeschiedener Aufsichtsratsmitglieder treten.
- (2) Jedes Aufsichtsratsmitglied kann sein Amt jederzeit – außer zur Unzeit – auch ohne wichtigen Grund durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Aufsichtsratsvorsitzenden oder dem Vorstand niederlegen.

§ 9

Die Wahl der Aufsichtsratsmitglieder erfolgt – soweit die Hauptversammlung nichts Abweichendes bestimmt – für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Das bei Beginn der Amtszeit laufende Geschäftsjahr wird nicht mitgerechnet. Ergänzungswahlen für vorzeitig ausgeschiedene Mitglieder erfolgen für deren restliche Amtszeit.

§ 10

- (1) Die Bestellung der von der Hauptversammlung gewählten Aufsichtsratsmitglieder kann von ihr vor Ablauf der Wahlzeit widerrufen werden.
- (2) Der Aufsichtsrat hat alle Aufgaben und Rechte, die ihm durch Gesetz, diese Satzung oder in sonstiger Weise zugewiesen werden. Dem Aufsichtsrat steht auch das Recht zu, die Hauptversammlung einzuberufen.

§ 11

Der Aufsichtsrat wählt für seine Amtszeit aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.

§ 12

Die Sitzungen des Aufsichtsrats werden vom Aufsichtsratsvorsitzenden, im Verhinderungsfalle seinem Stellvertreter, unter Angabe der einzelnen Tagesordnungspunkte mit einer Frist von zwei Wochen einberufen. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung und der Sitzung nicht mitgerechnet. Die Einberufung kann schriftlich, telefonisch, per E-Mail oder per Telefax erfolgen. In dringenden Fällen kann die Einberufungsfrist verkürzt werden.

§ 13

(1) Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(2) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können an der Beschlussfassung teilnehmen, indem sie durch anwesende Aufsichtsratsmitglieder Stimmabgaben in schriftlicher Form überreichen lassen.

(3) Beschlüsse des Aufsichtsrats werden in Sitzungen gefasst. Außerhalb von Sitzungen können Beschlüsse auch schriftlich, telefonisch, per Telefax, per E-Mail oder in Videokonferenzen gefasst werden, wenn dies vom Vorsitzenden bestimmt wird und alle Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen.

§ 14

Der Aufsichtsratsvorsitzende ist befugt, Erklärungen des Aufsichtsrats in dessen Namen abzugeben.

§ 15

Der Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen:

- a) der Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken, soweit der Betrag von 50% vom Grundkapital überschritten wird,
- b) die Errichtung und Aufhebung von Zweigniederlassungen,
- c) die Erteilung von Prokuren, die stets Gesamtprokuren sein müssen.

§ 16

(1) Jedes Mitglied erhält eine angemessene Vergütung, die durch die Hauptversammlung festgelegt wird. Ferner erstattet die Gesellschaft den Mitgliedern des Aufsichtsrates die baren Auslagen. Die Umsatzsteuer wird von der Gesellschaft erstattet, soweit die Mitglieder des Aufsichtsrates berechtigt sind, die Umsatzsteuer der Gesellschaft gesondert in Rechnung zu stellen und dieses Recht ausüben.

(2) Zugunsten der Mitglieder des Aufsichtsrats kann eine Haftpflichtversicherung zur Absicherung der Risiken aus der Wahrnehmung ihrer Aufgabe als Aufsichtsrat (Directors and Officers Liability Insurance – D&O-Versicherung) mit einer Gesamtprämie bis zu EUR 10.000 p.a. abgeschlossen werden.

§ 17

Der Aufsichtsrat gibt sich und seinen Ausschüssen eine Geschäftsordnung.

V. Hauptversammlung

§ 18

(1) Die Hauptversammlung findet am Sitz der Gesellschaft, einer Zweigniederlassung der Gesellschaft oder einem Sitz einer Wertpapierbörse in der Bundesrepublik Deutschland statt.

(2) Die Hauptversammlung wird durch den Vorstand, in den gesetzlichen oder in der Satzung vorgeschriebenen Fällen durch den Aufsichtsrat einberufen. Die Einberufung der Hauptversammlung erfolgt mindestens dreißig Tage vor dem Tag der Versammlung durch Bekanntmachung im elektronischen Bundesanzeiger, soweit das Gesetz keine kürzere Frist zulässt (Einberufungsfrist). Die Einberufungsfrist verlängert sich um die Tage der Anmeldefrist nach § 18 Abs. 4."

(3) Die ordentliche Hauptversammlung muss innerhalb von acht Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres stattfinden.

(4) Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich vor der Hauptversammlung bei der Gesellschaft anmelden und ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts nachweisen. Die Anmeldung muss schriftlich (§ 126 BGB) oder in Textform (§ 126b BGB) in deutscher oder englischer Sprache erfolgen; die Anmeldung kann auch per Telefax oder per E-mail übermittelt werden, wenn dies in der Einladung bestimmt wird. Die Anmeldung muss dem Vorstand am Sitz der Gesellschaft oder einer sonstigen in der Einberufung bekannt gemachten Stelle mindestens sechs Tage vor der Hauptversammlung zugehen. Der Vorstand ist berechtigt, diese Frist in der Einberufung zu verkürzen. Für die Fristberechnung gilt die gesetzliche Regelung.

(5) Aktionäre weisen ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung durch eine in Textform (§ 126b BGB) in deutscher oder englischer Sprache erstellte und auf den Beginn des 21. Tages vor der Versammlung bezogene Bescheinigung ihres Anteilsbesitzes durch das depotführende Institut nach; diese Bescheinigung muss der Gesellschaft unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse mindestens sechs Tage vor der Versammlung zugehen. Der Vorstand ist ermächtigt, diese Frist in der Einberufung zu verkürzen.

(6) Das Stimmrecht kann durch einen Bevollmächtigten ausgeübt werden. Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen der Textform (§ 126b BGB). Der Widerruf kann auch durch persönliches Erscheinen in der Hauptversammlung erfolgen. In der Einberufung kann eine Erleichterung der Textform bestimmt werden. § 135 AktG bleibt unberührt.

§ 19

(1) Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter. Im Fall der gleichzeitigen Verhinderung des Stellvertreters wird der Vorsitzende der Hauptversammlung durch die Hauptversammlung bestimmt.

(2) Der Vorsitzende leitet die Versammlung und bestimmt die Reihenfolge der Gegenstände der Tagesordnung, die Reihenfolge der Abstimmung über die Anträge sowie die Art der Abstimmung.

(3) Alle Beschlüsse der Hauptversammlung können mit einfacher Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals gefasst werden, sofern nicht das Gesetz zwingend eine andere Mehrheit vorschreibt.

(4) Die Hauptversammlung kann auszugsweise oder vollständig in Bild und Ton übertragen werden.

§ 20

(1) Jede Aktie gewährt in der Hauptversammlung eine Stimme.

(2) Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, mit einfacher Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals gefasst. Dabei gilt eine Stimmenthaltung nicht als Stimmabgabe. Zu den Beschlussfassungen über die Änderung von Bestimmungen dieser Satzung bedarf es einer Mehrheit, die mindestens drei Viertel des bei der Beschlussfassung vertretenen stimmberechtigten Grundkapitals umfasst. Zur Beschlussfassung über eine Erhöhung des Grundkapitals der Gesellschaft bedarf es in Abweichung zu § 182 Absatz 1 Aktiengesetz der einfachen Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen stimmberechtigten Grundkapitals.

(3) Zur Beschlussfassungen über Änderungen der Bestimmungen der § 1, § 2 und § 20 Abs. 2 bis 3 dieser Satzung sowie zur Beschlussfassung über die Auflösung der Gesellschaft bedarf es zur Beschlussfähigkeit der Hauptversammlung einer Präsenz von drei Viertel des stimmberechtigten Grundkapitals.

(4) Wird bei einer Wahl im ersten Wahlgang eine einfache Stimmenmehrheit nicht erreicht, so findet eine engere Wahl unter den Personen statt, denen die beiden höchsten Stimmenzahlen zugefallen sind. Bei der engeren Wahl entscheidet die höchste Stimmenzahl, bei Stimmgleichheit das durch den Vorsitzenden zu ziehende Los.

VI. Jahresabschluss und Gewinnverteilung

§ 21

(1) Der Vorstand hat innerhalb der ersten drei Monate des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) und einen Lagebericht aufzustellen und unverzüglich mit dem Vorschlag für den Beschluss der Hauptversammlung über die Verwendung des Bilanzgewinns dem Aufsichtsrat zuzuleiten. Der Jahresabschluss ist in jedem Fall durch einen von der Hauptversammlung zu wählenden Abschlussprüfer zu prüfen. Für die Beauftragung, den Prüfungsumfang und Bericht, den Bestätigungsvermerk und das Verfahren der Abschlussprüfung im Übrigen gelten die Vorschriften der §§ 316 bis 324 HGB, solange eine gesetzliche Prüfpflicht nicht besteht, entsprechend. Der Aufsichtsrat erteilt dem Abschlussprüfer unverzüglich nach Erhalt des Jahresabschlusses und des Lageberichts den Prüfungsauftrag.

(2) Nach Eingang des Prüfungsberichts des Abschlussprüfers hat der Aufsichtsrat bei Anwesenheit des Abschlussprüfers, der dabei über wesentliche Ergebnisse seiner Prüfung zu berichten hat, den Jahresabschluss und den Lagebericht sowie den Vorschlag über die Verwendung des Bilanzgewinns zu prüfen und über das Ergebnis seiner Prüfung schriftlich an die Hauptversammlung zu berichten. Billigt der Aufsichtsrat nach Prüfung den Jahresabschluss, ist dieser festgestellt.

(3) Die Hauptversammlung beschließt über die Verwendung eines sich aus dem festgestellten Jahresabschlusses etwa ergebenden Bilanzgewinns.

(4) Die Hauptversammlung kann eine Verwendung des Bilanzgewinns im Wege der Sachausschüttung beschließen, wenn die auszuschüttenden Sachwerte in Wertpapieren bestehen, die an einem Markt im Sinne von § 3 Abs. 2 AktG gehandelt werden.

(5) Der Vorstand ist nach Maßgabe von § 59 zur Abschlagszahlung auf den Bilanzgewinn an die Aktionäre ermächtigt.

VII. Änderungen der Satzungsfassung

§ 22

Der Aufsichtsrat ist befugt, Änderungen der Satzungen zu beschließen, die nur deren Fassung betreffen.

VIII. Schlussbestimmungen

§ 23

Die Gesellschaft trägt die Kosten der Gründung in Höhe bis zu EUR 10.000. In dieser Summe sind die Kosten von Notar, dem Handelsregister und dem Gründungsprüfer zu enthalten.

Der unterzeichnende Notar bescheinigt, dass der vorstehende Text den vollständigen Wortlaut der Satzung der

KREMLIN AG

wiedergibt und demnach die geänderten Bestimmungen mit dem Beschluss über die Änderung der Satzung und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Handelsregister eingereichten Wortlaut der Satzung übereinstimmen.

Hierzu lagen mir vor:

der Beschluss des Aufsichtsrats über die Änderung der Satzung vom 22.02.2017,

und der zuletzt zum Handelsregister eingereichte Wortlaut der Satzung vom 24.09.2014, U.R.Nr. 811/2014 des Notars Dr. Georg Thomas Scherl, Frankfurt/Main.



Neu-Ulm, den 06.03.2017/hr

Notar:

(Dr. Winkler)

Neu-Ulm, den 10.03.2017

Hiermit beglaube ich (mit dem Datum der elektronischen Signatur) die Übereinstimmung, der in dieser Datei enthaltenen Bilddaten (Abschrift) mit dem mir vorliegenden Papierdokument (Urschrift).

Dr. Christian Winkler
Notar